



# Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2013

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zum Gegenstand haben. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen.

## *Einleitung*

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben.

Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2013, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

## *Ergebnisse*

### Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen aus dem Strafgesetzbuch zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2011	2012	<b>2013</b>
Total gemeldete Strafverfahren	1226 <sup>1</sup>	1381	<b>1522</b>

Die Anzahl der gemeldeten Strafverfahren hat 2013 im Vergleich zu 2012 um 141 (d.h. um 10,2%) zugenommen.

Strafverfahren stellen im Bereich des Tierschutzes eine Ergänzung zu den zahlreicheren Verwaltungsverfahren dar.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2011 wurden zusätzlich noch 10 Strafverfahren nach altem TSchG beurteilt, welche nicht in die Statistik 2011 integriert wurden.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der beschuldigten Personen nach deren Geschlecht und Alter dargestellt.

	2011	2012	<b>2013</b>
<b>Beschuldigte Personen</b>			
<i>Total</i>	1226	1381	<b>1522</b>
<i>weiblich</i>	362	439	<b>501</b>
<i>männlich</i>	850	929	<b>1006</b>
<i>Geschlecht unbekannt</i>	14	13	<b>15</b>
<b>Alter der beschuldigten Personen</b>			
<i>bis 18</i>	10	5	<b>11</b>
<i>19 – 29</i>	173	204	<b>247</b>
<i>30 – 39</i>	175	241	<b>207</b>
<i>40 – 49</i>	311	304	<b>344</b>
<i>50 – 59</i>	261	271	<b>336</b>
<i>60 – 69</i>	154	207	<b>200</b>
<i>70 – 79</i>	71	84	<b>90</b>
<i>80 – 89</i>	18	18	<b>25</b>
<i>über 90</i>	1	0	<b>1</b>
<i>unbekannt</i>	52	47	<b>61</b>

## Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Artikel 26 (Tierquälerei) und Artikel 28 (Übrige Widerhandlungen) des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten.

	2011	2012	2013
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	389	394	403
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	296	276	300
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	71	94	76
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	22	24	27

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	754	936	1030
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	371	461	540
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	60	54	85
<i>Abs. 3</i>	279	360	298
<i>Abs. 1 oder 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	44	61	107

Die Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Übrige Widerhandlungen gegen das TschG gemäss Artikel 28 begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;
- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikel gerichtete Verfügung verstösst.

## Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2011	2012	2013
<b>Nutz- und Heimtiere total</b>	1082	1257	<b>1346</b>

<b>Heimtiere</b>	700	825	<b>859</b>
Hunde	520	637	689
Katzen	66	67	62
Meerschweinchen	10	9	8
Vögel	21	37	26
Schlangen	9	9	9
Kaninchen	67	57	52
Fische	7	9	5
Schildkröten <sup>2</sup>			8

<b>Nutztiere</b>	382	432	<b>487</b>
Schweine	59	72	60
Schafe	53	69	82
Ziegen	16	28	25
Pferde	23	35	55
Esel <sup>2</sup>			16
Rinder	211	190	222
Geflügel	20	38	27

<b>Wildtiere</b>	81	67	<b>87</b>
Rehe <sup>3</sup>			29
Wildfische <sup>3</sup>			40
Wildvögel <sup>3</sup>			18

<b>Andere Tiere</b>	43	40	<b>34</b>
<b>Keine Angaben betr. Tiergruppe</b>	19	37	<b>31</b>

Die Hunde waren mit 689 (Vorjahr: 637) Fällen die am meisten betroffene Tiergruppe. Dazu ist zu bemerken, dass bei diesen 689 Fällen 198 mal (d.h. in 28,7% der Fälle) eine Verletzung von Artikel 77 der TSchV geahndet wurde. Artikel 77 TSchV verletzt, wer einen Hund hält oder ausbildet und keine Vorkehrungen trifft, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

<sup>2</sup> Die Tiergruppen Schildkröten und Esel werden für das Jahr 2013 erstmals separat und nicht über die Kategorie "andere Tiere" ausgewiesen.

<sup>3</sup> Wildtiere werden für das Jahr 2013 erstmals durch verschiedene Kategorien ausgewiesen.

## Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen.

In denjenigen Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind mit Ausnahme von einem Fall nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden. In schätzungsweise 10% der übrigen Fälle wurde gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz die Begehung weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung) geahndet, was zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt hat.

	2011	2012	2013
Bussen bis CHF 100.-	89	92	106
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	243	273	314
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	413	513	527
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	163	192	227
Bussen ab CHF 1000.-	57	99	75

**Durchschnittliche Bussenhöhe 2013: CHF 508.- (2012: CHF 532.-)**

	2011	2012	2013
Geldstrafen	383	322	373
<i>bedingt</i>	262	282	336
<i>unbedingt</i>	121	40	37
Freiheitsstrafen	12	7	7
<i>bedingt</i>	6	1	2
<i>unbedingt</i>	6	6	5
Gemeinnützige Arbeit	11	15	23

## Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2011	2012	2013
Nichtanhandnahme	44	44	51
Einstellungen	103	94	145
Freisprüche / Aufhebungen	17	18	12

## Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidkategorien.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahme	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	90	0	13	2	75
AI	12	0	0	0	12
AR	17	0	6	0	11
BE	298	20	10	8	260
BL	34	3	9	0	22
BS	30	0	0	0	30
FR	32	1	0	1	30
GE	3	0	0	0	3
GL	2	0	1	0	1
GR	86	0	17	0	69
JU	7	0	0	0	7
LU	79	0	6	1	73
NE	2	0	0	0	2
NW	9	0	1	0	8
OW	15	0	2	0	13
SG	206	7	31	1	167
SH	13	0	0	0	13
SO	55	1	3	0	51
SZ	21	0	5	0	16
TG	48	2	7	0	39
TI	36	1	4	0	31
UR	10	0	1	0	9
VD	110	2	1	0	107
VS	25	6	1	0	18
ZG	19	1	4	0	14
ZH	263	7	23	0	233
<b>Total</b>	<b>1522</b>	<b>51</b>	<b>145</b>	<b>12</b>	<b>1314</b>

Gesamtschweizerisch kam es in 86,3% (2012: in 88,7%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.